

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

---

IX. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1923.) 23. Stück.

---

**I n h a l t:**

- N<sup>o</sup>* 134. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 4. Dezember 1923, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- N<sup>o</sup>* 135. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 5. Dezember 1923, betreffend die Abschriften der Kirchenbücher.
- N<sup>o</sup>* 136. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1923, betreffend Tagelöcher.
- Nachrichten.
- 

***N<sup>o</sup>* 134.**

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1923 Dezember 4.

---

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II S. 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vergl. Ausschreiben vom

12. Dezember 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt III S. 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der Inneren Mission in unserem Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Unter den Bedürfnissen inländischer Gemeinden stehen in diesem Jahre die Kolonisten am Edewechterdamm und die Glaubensgenossen in Lönningen an erster Stelle. Sene möchten in ihrer Mitte einen Friedhof anlegen, um ihre Toten nicht in dem weit entfernten Friesoythe oder Edewecht beerdigen zu müssen; diese kämpfen nach wie vor um die Erhaltung ihrer evangelischen Schule. Daneben werden Erziehungsbeihilfen für evangelische Kinder in Essen, Lohne und anderen Orten, in denen keine evangelische Schule besteht, erbeten. An Mut, die Glaubensgüter durch die schwere Zeit hindurch zu retten, fehlt es unseren Mitchristen im Süden des Landes nicht, wohl aber an Mitteln. — Auch die Arbeiten der Inneren Mission zeigen ein erfreuliches Wachstum im Ganzen und im Einzelnen; neben dem Erziehungsheime, dem Heideheim und dem Seemannsheim ist jetzt auch die Herberge zur Heimat und das Evangelische Krankenhaus in Oldenburg in den Bereich ihrer Fürsorge eingetreten. Vor allem erfordert der der Inneren Mission angegliederte evangelische Landesjugenddienst dringende Beachtung und Unterstützung aller derer, denen eine Gefundung unserer Jugend am Herzen liegt. Außer der Jugendgerichtshilfe ist es die Unterbringung und Pflege unterernährter Kinder, die der Hilfe bedarf. Wie sollte nicht die Weihnachtsfreude über das Christuskind, das in Bethlehem Herberge gefunden, die Herzen und Hände öffnen, ihm in seiner Christenheit mit Gaben der Liebe Herbergen zu schaffen!

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind mittels Zahlkarte zum Postsparkonto Hannover Nr. 4381,

oder durch bargeldlose Ueberweisung auf das Konto des  
Obersekretärs Burnhagen bei der Staatlichen Kreditanstalt  
in Oldenburg einzusenden.

Oldenburg, 1923 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

### N<sup>o</sup>. 135.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abschriften der  
Kirchenbücher.

Oldenburg, 1923 Dezember 5.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, für die jähr-  
lich abzuliefernden Abschriften der Kirchenbücher in  
Rücksicht auf die hohen Papierpreise und die Kosten für die  
Anfertigung der Abschrift eine bis auf weiteres geltende  
Aenderung der Ziffer 9<sup>4</sup> der Konsistorialverordnung vom  
21. Februar 1810 (wegen Einrichtung der Kirchenbücher usw.)  
zuzulassen, und folgendes zu verordnen.

Anstatt der Vorbrücke können, namentlich in grö-  
ßeren Gemeinden, linierte Aktenbogen aus haltbarem  
Papier für die Abschrift benutzt werden. Es genügt zu  
Anfang jedes Jahrganges eine einmalige Angabe der  
Gemeinde und der Art der Eintragung: Geborene und Ge-  
taufte, Konfirmierte usw. Die Eintragungen können fort-  
laufend vorgenommen werden, doch ist die Seitenzahl der  
Urschrift anzumerken. Einzutragen ist sodann:

1. für die Geborenen und Getauften: Verzeichnis  
der in der Kirchengemeinde N. N. Geborenen und Getauften.  
Jahrgang 192 . . Seite 6 des Kirchenbuchs . . Nummer,  
Geb., Get., Namen des Kindes, Namen und Wohnort des  
Vaters, bezw. wenn unehelich der Mutter.

2. für die Konfirmierten: Nummer, Tag der Konfirmation, Name, Geburt, Taufe und jetziger Wohnort des Konfirmierten.

3. für die kirchlich Getrauten: Nummer, Tag und Ort der bürgerlichen Eheschließung und kirchlichen Trauung, Geburtsort und -tag des Bräutigams und der Braut.

4. für die in der Kirchengemeinde Beerdigten: Nummer, Tag des Todes und Begräbnisses, Name, Stand, Wohnort und Tag der Geburt. Die Angabe für Witwete, Verhehelichte, Unverhehelichte, männlich oder weiblich kann abgekürzt werden: vw. m., ve. w., u. m., wenn man nicht vorzieht, hierfür Spalten einzurichten und zu stricheln.

Auch mit diesen Verkürzungen läßt sich aus den Abschriften, die allerdings eine deutliche Handschrift voraussetzen, für den Fall, daß die Urkunden einmal zerstört werden sollten, alles zusammenbringen, was für eine Beurkundung innerhalb kirchlicher Grenzen in Betracht kommt.

Oldenburg, 1923 Dezember 5.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruft.

## N<sup>o</sup> 136.

Bekanntmachung betreffend Tagegelder.

Oldenburg, 1923 Dezember 5.

Die Beträge der Tage- und Nachtgelder für die Pfarrer, die Mitglieder des Kreiskirchenrats und der Kreissynoden sind wie folgt geändert worden:

Das Tagegeld beträgt:

- a) wenn die Dienstreise nicht mehr als 5 Stunden dauert:  
 ab 24. September . . . 24 Millionen Mark,

ab 1. Oktober . . . .	27 Millionen Mark,		
" 8. " . . . .	61	"	"
" 15. " . . . .	236	"	"
" 22. " . . . .	3,780	Milliarden	Mark,
" 29. " . . . .	9,500	"	"
" 5. November . . .	66,500	"	"
" 12. " . . .	117	"	"
" 15. " . . .	237	"	"
" 19. " . . .	474	"	"
" 26. " . . .	1,200	"	"

b) wenn die Dienstreise nicht mehr als 5, aber nicht über 8 Stunden dauert:

ab 24. Septbr. 1923 .	48 Millionen Mark,		
" 1. Oktbr. 1923 . .	54	"	"
" 8. " " . .	122	"	"
" 15. " " . .	473	"	"
" 22. " " . .	7,560	Milliarden	Mark,
" 29. " " . .	19	"	"
" 5. Novbr. 1923 .	133	"	"
" 12. " " .	234	"	"
" 15. " " .	474	"	"
" 19. " " .	948	"	"
" 26. " " .	2,400	"	"

c) wenn die Dienstreise mehr als 8 Stunden dauert:

ab 24. Septbr. 1923 .	95 Millionen Mark,		
" 1. Oktbr. 1923 . .	108	"	"
" 8. " " . .	243	"	"
" 15. " " . .	945	"	"
" 22. " " . .	15,120	Milliarden	Mark,
" 29. " " . .	38	"	"
" 5. Novbr. 1923 .	266	"	"
" 12. " " .	468	"	"
" 15. " " .	948	"	"

ab 19.	"	"	. 1,896	Milliarden	Mark,
"	26.	"	"	. 4,800	" "

Das Nachtgeld beträgt, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnorts genommen ist:

ab 24. Septbr. 1923 .		63	Millionen	Mark,
"	1. Oktbr. 1923 . .	72	"	"
"	8. " " . .	162	"	"
"	15. " " . .	630	"	"
"	22. " " . .	10,080	Milliarden	Mark,
"	29. " " . .	25	"	"
"	5. Novbr. 1923 .	165	"	"
"	12. " " .	312	"	"
"	15. " " .	632	"	"
"	19. " " .	1,264	"	"
"	26. " " .	3,200	"	"

Die Vergütung für zu Fuß oder mittels Fahrrades gemachte Dienstreifen ist:

ab 24. Septbr. 1923 .		500 000	Mark,	
"	1. Oktbr. 1923 . .	5	Millionen	Mark,
"	8. " " . .	11	"	"
"	15. " " . .	41	"	"
"	22. " " . .	640	"	"
"	29. " " . .	1,6	Milliarden	Mark,
"	5. Novbr. 1923 .	11,2	"	"
"	12. " " .	20	"	"
"	15. " " .	30	"	"
"	19. " " .	60	"	"
"	26. " " .	100	"	"

für jedes Kilometer erhöht worden.

Oldenburg, 1923 Dezember 5.

Oberkirchenrat.  
Dr. Tilemann.

## Nachrichten.

Der prov. Hilfsprediger Töllner in Rastede ist mit dem 1. November 1923 zum prov. Assistenzprediger in Oldenburg ernannt worden.

Gingeführt sind:

1. der Pfarrer Dede am 14. Oktober 1923 in das Pfarramt zu Neuenburg;
2. der Pfarrer Duwe am 19. Oktober 1923 in das Pfarramt zu Sandel;
3. der Pfarrer Koch am 21. Oktober 1923 in das Pfarramt zu Feber;
4. der Pfarrer Stöver am 21. Oktober 1923 in das Pfarramt zu Alteneßch;
5. der Pfarrer Abdicks am 28. Oktober 1923 in das Pfarramt zu Burhabe;
6. der Pfarrer Ramsauer am 31. Oktober 1923 in das Pfarramt zu Schönemoor;
7. der Pfarrer Lübben am 4. November 1923 in das Pfarramt zu Eckwarden;
8. der Pfarrer Folkers am 11. November 1923 in das Pfarramt zu Hatten.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Anerkennung des Evangelischen Landesjugenddienstes Oldenburg als „Zentralstelle der gesamten Jugendfürsorgearbeiten innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landesteils Oldenburg“ auszusprechen.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am 28. November d. Jz. bestanden stud. theol. Martin Ernst Richard Ramsauer in Waddewarden und stud. theol. Carl Johannes Alfred Töpken in Apen.

Die Organistenprüfung hat am 6. November 1923 bestanden der Lehrer Otto Sandstede in Bardenfleth.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum:	Inhaltsangabe:
Oktober 15	Finanzlage,
" 17	Auszahlung der Dienstbezüge,
" 20	Fragebogen betr. Kirchensteuern,
" 20	Verwendung der vom Reich gewährten Liquiditätsdarlehen,
" 22	Rückzahlung von Hypotheken in Papiermark,
Novbr. 5	Beiträge zu den allgemeinen Kirchengaben,
" 21	Zahlung des Dienst Einkommens,
" 27	Beschaffung der Rentenmark.